



Durchschrift

Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt  
Postfach 100851, 35338 Gießen

**Mit Postzustellungsurkunde**

e.n.o. energy GmbH



Hausadresse: Marburger Straße 91, 35396 Gießen

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):  
43.1 53e621 eno-Wetter 1/12-Denkmalschutz

Bearbeiter/in:

Durchwahl:

Mail:



Datum:

11. Juli 2014

**Ablehnungsbescheid**

I.

Die e.n.o. energy GmbH, Turnerweg 8 in 01097 Dresden hat am 22.06.2012, zuletzt ergänzt am 04.07.2013, den Antrag gestellt, die Errichtung und den Betrieb von insgesamt **sieben Windkraftanlagen vom Typ e.n.o. 92 mit 103 m und 123 m Nabenhöhe, 92,8 m Rotordurchmesser und 2,2 MW Nennleistung** in 35083 Wetter, Gemarkungen Todenhausen, Mellnau und Wetter, nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu genehmigen. Zwei dieser Anlagen habe ich mit meinem Bescheid vom 14.01.2014 aus planungsrechtlichen Gründen abgelehnt. Gegen die Entscheidung wurde keine Klage erhoben, sie ist bestandskräftig. Dieser Bescheid gilt für die verbleibenden fünf Anlagen.

Der Antrag wird abgelehnt.

Die beantragten Standorte der betroffenen Windkraftanlagen (WKA) sind (Gauß-Krüger-Koordinaten):

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
1	Todenhausen	3	55	3.480.357	5.643.969
2	Todenhausen	5	25	3.480.420	5.643.622
3	Mellnau	29	15	3.480.749	5.643.466
5	Mellnau	28	3	3.480.700	5.643.183
6	Wetter	2	4	3.480.830	5.642.738

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

## II.

### Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 6 des BImSchG in Verbindung mit § 20 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz, das Regierungspräsidium Gießen.

## III.

### Begründung

#### Verfahrensablauf

Die e.n.o. energy GmbH, Turnerweg 8 in 01097 Dresden hat am 22.06.2012 (Eingang am 25.06.2012), zuletzt ergänzt am 04.07.2013 (Eingang am 08.07.2013), den Antrag gestellt, die Errichtung und den Betrieb von insgesamt sieben Windkraftanlagen vom Typ e.n.o. 92 mit 103 m und 123 m Nabenhöhe, 92,8 m Rotordurchmesser und 2,2 MW Nennleistung in 35083 Wetter, Gemarkungen Todenhausen, Mellnau und Wetter, nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu genehmigen.

Der Antrag wurde zunächst unvollständig eingereicht und im Laufe des Verfahrens mehrfach ergänzt.

Mit Bescheid vom 14.01.2014 wurden bereits zwei der beantragten Anlagen abgelehnt. Gründe waren planungsrechtliche Belange, die nach Inkrafttreten des Landesentwicklungsplans dem Vorhaben entgegenstanden. Durch das Ausbleiben einer Klage ist dieser Bescheid bestandkräftig.

In seiner Stellungnahme vom 28.03.2013 teilte das Landesamt für Denkmalpflege (LfD) erstmals mit, dass die beantragten Anlagen aus denkmalpflegerischer Sicht nicht genehmigungsfähig sind. Begründet wurde diese Beurteilung mit der Beeinträchtigung der Burg Mellnau. Über die ablehnende Stellungnahme wurden Sie in meinem Schreiben vom 16.04.2013 informiert.

Mit Schreiben vom 22.04.2013 und 03.12.2013 folgten auf meine Nachfragen Konkretisierungen der Stellungnahme des LfD, wobei das ablehnende Ergebnis beibehalten wurde. Auch diese Stellungnahmen wurden Ihnen zur Verfügung gestellt.

Die untere Denkmalschutzbehörde (UDSchB) beim Landkreis Marburg-Biedenkopf hat am 09.07.2013 und am 20.01.2014 Stellung genommen, wobei kein Genehmigungshindernis erkannt wurde. Diese Stellungnahmen habe ich an Sie weitergeleitet.

Sie haben mit Schreiben vom 23.05.2013 und 23.07.2013 Ihrerseits Stellung zu der ablehnenden Beurteilung genommen.

Am 17.02.2014 erfolgte die Anhörung gemäß § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) zu dem beabsichtigten Ablehnungsbescheid, worauf Sie zunächst selbst mit Schreiben vom 26.02.2014 (Eingang am 23.02.2014) eine Erwiderung geschickt haben. Die Kanzlei DOMBERT Rechtsanwälte hat dann mit Schreiben vom 02.05.2014 (Eingang per E-Mail am gleichen Tag) eine weitere Stellungnahme in Ihrem Namen vorgelegt.

Diese Einlassungen wurden an das LfD und die UDSchB weitergeleitet. Nach Prüfung der vorgebrachten Argumente bestätigte das LfD am 13.06.2014 die ablehnende Beurteilung, die UDSchB bestätigte am 25.06.2014, dass sie kein Genehmigungserfordernis sieht. Diese Rückmeldungen habe ich Ihnen per E-Mail am 02.07.2014 zur Kenntnis gegeben. In einem persönlichen Gespräch mit Herrn Rechtsanwalt Geßner und Herrn Hammeke am 08.06.2014 wurde die Thematik erörtert.

Der Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Der Antrag vom 22.06.2012 mit Ergänzungen vom 28.09.2012, 05.03.2013, 12.06.2013 und 04.07.2013. Ebenso Ihre o.g. Ausführungen, sowie die o.g. Stellungnahmen des LfD und der UDSchB.

### **Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden dazu beteiligt:

- der Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf hinsichtlich baurechtlicher und denkmalschutzrechtlicher Belange und hinsichtlich des Brandschutzes
- der Magistrat der Stadt Wetter hinsichtlich städtebaulicher und planungsrechtlicher Belange
- die Wehrbereichsverwaltung West hinsichtlich luftverkehrsrechtlicher und militärisch infrastruktureller Belange
- das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22 hinsichtlich luftverkehrsrechtlicher Belange
- HessenMobil Straßen- und Verkehrsmanagement hinsichtlich verkehrsrechtlicher Belange
- Das Landesamt für Denkmalpflege hinsichtlich denkmalschutzrechtlicher Belange
- im Regierungspräsidium Gießen
  - das Fachdezernat 25.1 hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik
  - das Fachdezernat 31 hinsichtlich regionalplanerischer und bauplanungsrechtlicher Belange
  - das Fachdezernat 41.1 hinsichtlich des Grundwasserschutzes
  - das Fachdezernat 41.4 hinsichtlich des Wasser- und Bodenschutzes
  - das Fachdezernat 42.1 hinsichtlich abfallwirtschaftlicher Belange
  - das Fachdezernat 43.1 hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange
  - das Fachdezernat 44 hinsichtlich bergrechtlicher Belange
  - das Fachdezernat 51.1 hinsichtlich landwirtschaftlicher Belange
  - das Fachdezernat 53.1 hinsichtlich naturschutz- und forstrechtlicher Belange.

### **Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:**

Der Genehmigung der Windkraftanlagen stehen öffentlich-rechtliche Vorschriften des Denkmalschutzrechts entgegen. Der Antrag ist damit abzulehnen.

Im Einzelnen wird dies nach Berücksichtigung Ihrer Erwiderungen im Rahmen der Anhörung wie folgt begründet:

Nach § 16 Abs. 2 HDSchG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde (→ UDSchB), wer in der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf den Bestand oder das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals auswirken kann. Absatz 3 fügt hinzu, dass die Genehmigung nur erteilt werden soll, wenn überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dem nicht entgegenstehen. Außerdem hat die Behörde sowohl private als auch öffentliche Interessen des Klima- und Ressourcenschutzes sowie den Grad der Schutzwürdigkeit der Denkmäler in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Die beantragten Windenergieanlagen (WEA) sollen in ca. 1,5 km Entfernung westlich der Ortschaft Mellnau errichtet werden. Oberhalb des Ortes befindet sich die Burgruine Mellnau, ein Denkmal i.S. des § 2 HDSchG. Auch im näher gelegenen Ort Todenhausen, in Wetter und im Ort Mellnau sind andere Denkmäler zu finden, deren potenzielle Beeinträchtigungen durch die WEA aber offensichtlich unkritischer als die der Burgruine sind. Die Beurteilung der Situation stellt insofern nur auf die Beeinträchtigung der Burg Mellnau ab. Darüber hinaus ist die Ruine Christenberg in etwas größerer Entfernung bei Münchhausen ein bedeutendes Denkmal.

Gemeinsam prägnant zu sehen sind die WEA und die Burg nur aus Richtung Süden / Südosten (z.B. von Oberrosphe) und geringfügiger aus Richtung Wetter, Todenhausen und Niederasphe. Es wurden hierzu entsprechende Visualisierungen im Kapitel 19 des Antrags vorgelegt, die von keiner der konkurrierenden Behörden oder von Ihnen angezweifelt oder bemängelt werden. Die Richtigkeit der fotografisch/optischen Darstellung hinsichtlich Repräsentativität der Beobachtungspunkte, Blickwinkel und Wirkungsweise der Darstellung wurde bei einer Inaugenscheinnahme vor Ort überprüft und kann bestätigt werden. Es sind keine anderen Orte erkennbar, von denen sich kritischere Darstellungen ergeben würden und die tatsächliche Erscheinung der Bauwerke (insbesondere der Burg) entspricht der auf den Bildern dargestellten.

Die Burg Mellnau ist ein hochrangiges Denkmal, welches durch seine landes- und regionalgeschichtliche Bedeutung im 13. und 14. Jahrhundert gekennzeichnet ist und aus der Masse untergeordneter Denkmäler herausragt. Die Fachliteratur verzeichnet es in der Auswahl der Denkmäler, die nach dem Maßstab ihrer Wichtigkeit für die Kenntnis und das Verständnis der Kunst in Deutschland, sowohl in ihren Spitzenleistungen wie in ihrer regionalen Besonderheiten, relevant sind. Es erscheint als ein mächtiger, auf einer markanten Gipfelage frei stehender Bergfried. Die topografische Situation der markanten Gipfelage auf einem hervorstehenden und weithin sichtbaren Bergsporn ist das allgemein sichtbare Alleinstellungsmerkmal. Die Ansichtigkeit der Burg insgesamt gestaltet sich aber ebenso aus dem Zusammenwirken mit der umgebenden Landschaft, die sich aus dem Höhenrücken des Burgwalds und der Wiesen- und Feldlandschaft ergibt. Im Regionalplan Mittelhessen 2010 ist Mellnau mit seiner Burg als landschaftsbestimmende Gesamtanlage mit regionaler Bedeutung und erheblicher Fernwirkung enthalten.

Hoch aufragende und durch die Drehbewegung der Rotoren die Sicht auf sich lenkende WEA würden mit der Erscheinung dieses regional bekannten und überregional bedeutenden Denkmals konkurrieren. Es würde sein sichtbares Alleinstellungsmerkmal verlieren, die gemeinsam mit der Burg wirkende Landschaft wäre stark verändert. Die WEA würden aus der besonders kritischen südöstlichen Sichtachse seitlich versetzt mit einer deutlichen Lücke zur Burg stehen und in etwa die gleiche Gesamthöhe erreichen, wobei die Burg natürlich selbst kleiner ist und auf dem Berg erhöht steht (s. beispielhaft Visualisierung Nr. 4). Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Denkmals ist nicht nur dann gegeben, wenn die WEA unmittelbar davor oder dahinter aufragen, wie es je nach Standort des Betrachters hier auch gegeben sein wird, sondern ebenfalls dann, wenn die WEA neben der Burg erscheinen. Wegen des hohen Schutzanspruchs der Burg Mellnau, den sie aufgrund ihrer denkmalfachlichen Bedeutung beansprucht, kommt es hier schon durch die seitlich angeordneten WEA zu einer erheblichen Beeinträchtigung ihres Erscheinungsbildes. Die sichtbare Lücke zwischen der Burg und den WEA ist als Abgrenzung nicht ausreichend. Aufgrund der Größe der Anlagen und ihrer drehenden Rotorblätter entsteht eine neue dominierende Landmarke in unmittelbarer Nähe zum Denkmal. Es handelt sich dabei um eine sehr starke Störung, denn die Trennung des Anblicks der konkurrierenden Elemente ist nicht mehr möglich. Die WEA drängen sich dem Betrachter vielmehr sogar auf.

Kennzeichen der Burg Mellnau, wie bei vielen solcher exponierten historischen Wehranlagen, ist ihre weithin reichende Sichtbarkeit. Die erhobene Lage der Burg auf dem Bergsporn stellt ein wesentliches Kennzeichen dar. Insofern steht die bauliche Anlage in unmittelbarem Bezug zu der umgebenden Landschaft. Deshalb bestimmen sowohl die Tal- lage als auch die seitliche Wiesen- und Feldlandschaft sowie der rückwärtige Höhenrücken des Burgwalds die Ansichtigkeit der Burg wesentlich mit. Eine isolierte Betrachtung der Wirkung der WEA allein auf die bauliche Anlage der Burg greift hier zu kurz.

Der mittlerweile durch die Ablehnung aus planungsrechtlichen Gründen eingetretene Wegfall von zwei der beantragten sieben WEA wirkt sich hinsichtlich der Erscheinung des Gesamtkomplexes der WEA nicht weiter aus.

Der grundlegenden denkmalfachlichen Einschätzung des Schutzanspruchs der Burg Mellnau wird von der UDSchB und Ihnen nicht widersprochen. Während das LfD hier die Genehmigungsfähigkeit verneint, sieht die UDSchB es als nicht ausreichend an, dass die gemeinsame Sichtbarkeit in der geschilderten Weise nur von einem Standpunkt aus gegeben ist. Sie verweist auf die mögliche Sichtbarkeit von lediglich einem in der freien Feldflur gelegenen Standort und verlangt zur Begründung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung, dass die Burg mit den WEA von allgemein zugänglichen und vielfach frequentierten Straßen, Plätzen oder Aussichtspunkten erscheinen muss. Der Visualisierungspunkt Nr. 4 wurde abseits der Straße zwischen Oberrospe und Mellnau gewählt. Tatsächlich ist die Sichtbarkeit aber nicht nur von dort, sondern auch von anderen Orten möglich. Dies wurde vor Ort unabhängig voneinander vom LfD und der Genehmigungsbehörde überprüft. Insbesondere seien hier der komplette Bereich der zuvor genannten Straße, Teile der Orte Oberrospe und Unterrospe, sowie Aussichtspunkte von Wanderwegen genannt. Ob das Denkmal auch aus nordwestlicher Richtung, d.h. von Niederasphe kommend, in unmittelbarem Sichtbezug zu den WEA steht, kann vermutet werden, ist aber letztlich nicht Ausschlag gebend. Zu der hierzu angefertigten Visualisierung der Bürgerinitiative Windkraft Wetter e.V., die das LfD mit seinem Schreiben vom 13.06.2014 vorgelegt hat, sind jedenfalls die Rahmenbedingungen der Aufnahmen (genaue Standorte, Kameradaten, ...) und die Richtigkeit der Simulation (Erscheinungsgröße und Positionen der WEA) nicht bekannt. Falsch ist die Anzahl der dargestellten WEA

(acht anstatt der ursprünglich beantragten sieben WEA). Das LfD bestätigt ebenso die Sichtbarkeit von verschiedenen südlich gelegenen Standorten um den Wollenberg herum wie auch vom südöstlich gelegenen Goldberg bei Cölbe. Alle diese Standorte sind gut zu Fuß oder mit Verkehrsmitteln zu erreichen und entsprechend frequentiert. Sie liegen teilweise auf prämierten Wanderwegen. Gerade im besonders kritischen Bereich der südlich bis östlichen Sichtachsen wird in Beschreibungen von Wanderwegen der Blick auf Mellnau und seine Burgruine gelobt, wobei von dort aus die WEA mit zu sehen sein würden.

Die UDSchB und Sie bestreiten die optische und funktionale Konkurrenz, da die WEA aus der Perspektive der Visualisierung nur peripher erscheinen und somit die Burg nicht verdecken oder in Ihrem Hintergrund erscheinen. Sie sehen hier kein unzulässiges Heranrücken und nicht einmal das Potential, das Erscheinungsbild der Burg zu stören oder ihre landschaftsräumliche Beziehung zur Umgebung als Alleinstellungsmerkmal negativ zu beeinflussen. Wie oben geschildert, greift diese Argumentation aber zu kurz.

Dass überhaupt ein Genehmigungserfordernis nach § 16 Abs. 2 HDSchG besteht, ist offensichtlich, denn die bloße Möglichkeit der Beeinträchtigung (...auswirken *können*...) reicht hierzu aus. Anders ausgedrückt, muss die Beeinträchtigung des Denkmals durch eine Baumaßnahme ausgeschlossen sein, um genehmigungsfrei zu sein. Dies ist hier ganz offensichtlich nicht der Fall. Die Auffassung der UDSchB, eine Beeinträchtigung sei gar nicht zu erwarten und es läge kein Genehmigungserfordernis vor, ist nicht plausibel. Vielmehr ist die Beeinträchtigung des Denkmals in einem solchen Maß erheblich, dass keine Genehmigung erteilt werden kann.

Grundlage der Argumentation des LfD ist die Hochrangigkeit des Denkmals. Dass es eine Wertigkeit von Denkmälern gibt, lässt sich im HDSchG allenfalls aus der Formulierung des § 16 Abs. 3 Satz 3 ableiten, wonach bei der Entscheidung die Interessen des Klima- und Ressourcenschutzes sowie der *Grad der Schutzwürdigkeit der Denkmäler* zu berücksichtigen sind. Die einschlägige Rechtsprechung, die sich aber auf Denkmäler in anderen Bundesländern mit nur in Einzelheiten abweichenden Denkmalschutzgesetzen bezieht, bestätigt diesen Ansatz (vgl. OVG Lüneburg, Urteil 12 LB 170/11 vom 23.08.2012; Bayerischer VGH, Urteil 22 B 12.1741 vom 22.07.2013). Die UDSchB und Sie stellen dies auch nicht in Frage.

Als einzigen Maßstab, der an die Genehmigungsfähigkeit anzulegen ist, nennt das Gesetz, dass überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dem nicht entgegenstehen sollen. Hierunter werden diverse Belange zu verstehen sein, gleichwohl aber auch der Denkmalschutz selbst. Wie weit eine Beeinträchtigung dabei gehen darf, wird nicht definiert. Allgemein ist aber von einer Erheblichkeitsschwelle auszugehen, die nicht überschritten werden darf. Die Rechtsprechung bestätigt auch, dass mit steigender Schutzwürdigkeit eines Denkmals der Grad der möglichen Beeinträchtigung seines Erscheinungsbildes abnimmt, um die Erheblichkeit und damit die Unzulässigkeit zu erreichen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil 12 LB 170/11 vom 23.08.2012; Bayerischer VGH, Urteil 22 B 12.1741 vom 22.07.2013). Die Burg Mellnau darf also nicht so stark beeinträchtigt werden wie ein anderes, geringer eingestuftes Denkmal. Hier ist nur noch ein geringes Maß an Veränderung in der Umgebung zulässig. Neu hinzutretende Bauwerke in der Umgebung eines Denkmals müssen sich an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal für seinen Nähebereich verkörpert. Grundsätzlich gilt, dass Vorhaben in der Umgebung eines Denkmals um so eher seine Wirkung beeinträchtigen können, je exponierter die Lage des Denkmals ist (vgl. Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen; Gemeinsame Be-

kanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Finanzen, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 20.12.2011). Der Hessische Verwaltungsgerichtshof (VGH) nennt in seinem Beschluss vom 07.05.2013, Az. 4 A 1433/12.Z, dass überwiegende Gründe des Gemeinwohls der Veränderung eines Kulturdenkmals entgegenstehen, wenn das denkmalpflegerische Interesse am unveränderten Erhalt des Denkmals höher zu bewerten ist als andere Interessen, die für eine Veränderung sprechen. Diese Aussage bezieht sich auf die direkte Veränderung des Denkmals durch das Anbringen einer Solaranlage. Der Sinn ist aber auch auf die Änderung des Erscheinungsbilds durch die Errichtung von WEA in der Nähe eines Denkmals übertragbar. Bei den anderen Interessen kann es sich sowohl um solche privater als auch öffentlicher Natur handeln. Es führt weiter aus, dass das Gewicht der denkmalpflegerischen Interessen sich nach der Beeinträchtigung des Denkmals bemisst. Diese Beeinträchtigung ist im vorliegenden Fall so stark, dass sie die anderen Interessen überwiegt.

Während wie oben bereits geschildert, die UDSchB überhaupt keine Beeinträchtigung sieht, spricht das LfD von einer hohen und erheblichen Beeinträchtigung, wodurch das Alleinstellungsmerkmal entscheidend geschwächt wird. Beide Meinungen werden nicht mit technischen Mitteln untermauert oder an objektiven Daten oder Methoden festgemacht, deren Richtigkeit sich überprüfen ließe. Insofern ist ein subjektiver Einfluss auf die Bewertung gegeben. Die Visualisierung lässt aber erkennen, dass die Argumentation des LfD zumindest nicht unrealistisch ist. Der fachlichen Einschätzung mit fachwissenschaftlichem Sachverstand ist hier Vorrang zu gewähren. Auch das wird in der Rechtsprechung so gesehen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil 12 LB 170/11 vom 23.08.2012). Dies ist vermeintlich die Stellungnahme des LfD als aus dem Verwaltungsvollzug herausgelöste eigenständige Fachbehörde (Aufgaben s. § 4 HDSchG). Sie lässt sich durch die Ausführungen der UDSchB und Ihnen nicht widerlegen. Führte man die Beurteilung der Beeinträchtigung auf das Empfinden eines für die Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Betrachters zurück, könnte man im vorliegenden Fall auf die ablehnende Haltung der Bürgerinitiative Windkraft Wetter e.V. verweisen. Ob dort aber nicht auch andere Gründe latent sind, ist nicht bekannt. Insofern sei dieser Maßstab dahingestellt.

Sofern die mangelnde Sichtbarkeit von allgemein zugänglichen Straßen, Plätzen und Aussichtspunkten kritisiert wird, konnte das durch eigene Inaugenscheinnahme widerlegt werden und es verbleibt kein belastbares Gegenargument.

Das LfD macht auch deutlich, eine Einzelfallentscheidung zu treffen und nicht pauschal zu urteilen, indem es die Situation mit anderen Fällen vergleicht. Die Beurteilung der Denkmalfachbehörde ist insofern maßgeblich. Danach steht der Belang des Denkmalschutzes als ein Grund des Gemeinwohls dem Vorhaben entgegen, der das Interesse der Antragstellerin überwiegt. Abstandsregelungen oder -empfehlungen existieren nicht. Die Rechtsprechung verneint auch solche Ansätze.

Ob es auch zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Perspektive von innen nach außen (also beim Blick vom Denkmal in die Landschaft) kommt, kann dahinstehen. Die Stellungnahme des LfD macht hierzu keine Angaben. Dass es auch auf diese Sichtweise ankommen kann, bestätigen die zuvor genannten Urteile.

Ein anderes Ergebnis folgt auch nicht aus der Vorschrift der angemessenen Berücksichtigung der privaten und öffentlichen Interessen des Klima- und Ressourcenschutzes (§ 16 Abs. 3 Satz 3 HDSchG), die im Zuge des Hessischen Energiezukunftsgesetzes vom 21.11.2012 eingeführt worden ist. Die Tatsache, dass im Gesetz diese Berücksichtigung besonders gefordert wird, könnte dazu verleiten, den Schutz in gewisser Weise zurückzusetzen. Damit würde sich der Spielraum bis zum Erreichen der Erheblichkeit vergrößern. Durch den Verweis auf die Schutzwürdigkeit der Denkmäler wird aber auch wieder deutlich, dass dies nicht wirklich gewollt ist. Anhaltspunkte, an denen sich die Interessenabwägung orientieren kann, nennt das Gesetz nicht. Die allgemein anerkannte Hochrangigkeit des Denkmals und der vergleichsweise geringe Energieertrag der verbleibenden fünf beantragten Anlagen sprechen nicht für eine Verschiebung des Entscheidungsschwerpunkts in Richtung der Genehmigungsfähigkeit. Zwar ist das öffentliche Interesse der Elektrizitätserzeugung durch Windenergieanlagen unbestritten. Ein Vorrang gegenüber dem öffentlichen Interesse, die Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung zu schützen (s. § 1 Abs. 1 HDSchG) ist aber nicht gegeben. Besonders Windenergieanlagen sind durch ihre Bauhöhe und drehenden Rotorblätter grundsätzlich in hohem Maße und zunehmend durch ihre große Anzahl dazu geeignet, die Erscheinung von Denkmälern negativ zu verändern. Der Formulierung des Gesetzgebers ist nicht zu entnehmen, dass eine weitere Zurücksetzung des Denkmalschutzes gewollt ist. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, dass gerade durch die gewählte Formulierung das hier angewandte Modell der variablen zulässigen Beeinträchtigung in Abhängigkeit von der Hochrangigkeit (Schutzwürdigkeit) des Denkmals richtig ist. Selbst wenn man die Gültigkeit des Ansatzes unterstellen würde, dass durch die o.g. Aufnahme des ausdrücklichen Verweises auf angemessene Berücksichtigung der privaten und öffentlichen Interessen des Klima- und Ressourcenschutzes eine gewisse Erhöhung der zulässigen Beeinträchtigung durch den Gesetzgeber beabsichtigt war, wäre selbst diese angehobene Erheblichkeitsschwelle im vorliegenden Fall noch überschritten.

Windenergieanlagen sind nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegiert, ihre Errichtung verlangt kein vorgelagertes Bauleitplanverfahren. Der öffentliche Belang des Denkmalschutzes steht aber auch einem privilegierten Vorhaben entgegen, wenn das Vorhaben die besondere Wirkung eines Denkmals erheblich beeinträchtigen würde.

Es ist nicht erkennbar, warum das private Interesse (der monetären Gewinnerzielung und nicht des Klima- und Ressourcenschutzes) stärker durchgreifen könnte. Durch die derzeit in Hessen und deutschlandweit praktizierte Ausweisung von nutzbaren Standorten stehen der Antragstellerin alternative Möglichkeiten der Realisierung solcher Projekte prinzipiell offen.

Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG entscheidet die immissionschutzrechtliche Genehmigungsbehörde auch über die denkmalschutzrechtliche Genehmigung. Sie ist an die Stellungnahmen der Denkmalschutz- und Denkmalfachbehörde nicht gebunden. Denkmalschutzrechtliche Verfahrensvorschriften werden von denen der 9. BImSchV abgelöst. Da die Genehmigungsbehörde nicht über denkmalpflegerischen Sachverstand verfügt, kann sich die Beurteilung nur auf die Plausibilität und Nachvollziehbarkeit der vorgebrachten Argumente beziehen. Eine eigene fachliche Bewertung einzelner Aspekte ist nicht möglich. Die oberste Denkmalschutzbehörde hat keine Angaben zur fachlichen oder rechtlichen Bewertung gemacht. Dem Ergebnis der Fachbehörde wird im Ergebnis zugestimmt, die Unerheblichkeit der Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Denkmals kann nicht belegt werden.



Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung kann somit nicht erteilt werden. Dadurch steht eine öffentlich-rechtliche Vorschrift der Errichtung der Anlagen entgegen, womit die Genehmigungsvoraussetzung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG nicht erfüllt ist. Die Genehmigungsvoraussetzung kann auch durch Nebenbestimmungen nicht hergestellt werden. Der Antrag ist abzulehnen.

### **Zusammenfassende Beurteilung**

Gemäß § 6 BlmSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BlmSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermeiden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BlmSchG nicht in vollem Umfang vorliegen und ihre Erfüllung auch nicht durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann.

Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlage ist unter den oben genannten Voraussetzungen abzulehnen.

Die im Rahmen der Anhörung gemäß § 28 Abs.1 HVwVfG am 26.02.2014 und am 02.05.2014 vorgebrachten Argumente konnten die Genehmigungsfähigkeit nicht belegen.

### **Begründung der Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

#### **IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gießen erhoben werden.

Im Auftrag

Gez.

■■■■■■